Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2693

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung

Artikel I

§ 1274 RVO wird durch folgenden neuen § 1274 ersetzt:

„Invalidenrente und Unfallrente dürfen zusammen keinen höheren Betrag erreichen, als die jeweilige tarifliche Vergütung der Berufsgruppe, der der Rentner im Hauptberuf angehört hat. Um den übersteigenden Betrag mindert sich die Invalidenrente."

Artikel II

§ 1275 RVO wird durch folgenden neuen § 1275 ersetzt:

„Trifft eine Hinterbliebenenrente mit einer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so dürfen beide zusammen keinen höheren Betrag erreichen als 60 % der jeweiligen tariflichen Vergütung der Berufsgruppe, der der verstorbene Versicherte im Hauptberuf angehört hat. Um den übersteigenden Betrag mindert sich die Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung."

Artikel III

Die §§ 1278 und 1279 werden gestrichen.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am ersten des auf die Verkündigung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1951

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1